



Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz

- über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere
und/oder
 über die Beratung zum Pflanzenschutz
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Erläuterung:

Nach § 10 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) hat jeder, der Pflanzenschutzmittel für andere anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor** Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

1. Angaben zum Betrieb / Unternehmen, der/das Pflanzenschutzmittel für Andere anwendet oder zum Pflanzenschutz berät

.....
Name/Bezeichnung

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

Kreis:

Email:

1.1 Angaben zur Art des Betriebes (Mehrfachnennung möglich)

- Lohnunternehmen
 Maschinengemeinschaft
 Maschinenring
 Landwirtschaftlicher Betrieb
 Kommunale Einrichtung (juristische Personen des öffentlichen Rechts)
 Sonstige :
- Ländliche Genossenschaft
 Landhandel
 Schädlingsbekämpfer
 Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau

2. Angaben zu verantwortlichen Personen des Betriebes (Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in) / Ansprechpartner) falls von 1. abweichend

.....
Name

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

2.1 Namen und Anschriften der Person(en), die Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden und/oder über den Pflanzenschutz beraten mit der nach § 9 Pflanzenschutzgesetz dafür erforderlichen Sachkunde

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Registrierungsnummer	Datum der letzten Fortbildung

(ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)

3. Der Betrieb bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr (ausgenommen Mittel, die von mir / uns unmittelbar für den Kunden angewandt werden)

ja nein

Hinweise:

- 1) Für alle sachkundigen Personen des Betriebes, die in dieser Anzeige unter Nr. 2.1 erfasst werden, müssen Kopien der amtlichen Sachkundenachweise vorgelegt werden. Es muss jeweils die Sachkunde für Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung über den Pflanzenschutz vorliegen.
- 2) Veränderungen des Personenkreises (siehe 2 und 2.1) und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe 1) sowie die endgültige Aufgabe der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere und/oder der Pflanzenschutzberatungstätigkeit sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Diejenigen Personen, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen laut Gesetz berechtigt sind, wurden von der Betriebsleitung über die in diesem Fragebogen enthaltenen und an die Verwaltungsbehörde weitergegebenen Angaben zur Person unterrichtet. Die erhobenen Daten werden von der Verwaltungsbehörde ausschließlich im Sinne des PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des / der Anzeigenden